

HVSA FAQ für bereits geklärte Fallkonstellationen der SpO DHB ab 01.07.2025
(Stand 25.09.2025)

Inhalt

1. Erwachsenenenspielrecht	2
2. Jugendspielrecht	4
3. Festspielregelungen	10

1. Erwachsenenspielrecht

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Antwort
§15 i.V.m. §45 Abs. 8 SpO DHB	Verein A hat drei Männermannschaften im Meisterschaftsspielbetrieb. Die 1. Herren nimmt am HVSA-Pokal teil. Kann ein Spieler der 3. Herren am Pokalwettbewerb in der Mannschaft der 1. Herren teilnehmen und trotzdem in der Saison noch in der 2. und 3. Herren aktiv werden?	Nein, die Spielordnung sieht vor, dass die Teilnahme am Pokalwettbewerb sich an den wahrgenommenen bzw. noch wahrzunehmenden Spielrechten orientiert. Es gelten somit die Regularien für Spielberechtigungen des §15 SpO DHB. Diese sehen vor, dass ein Erwachsener maximal in zwei Mannschaften eingesetzt werden kann. Erfolgt der Einsatz vor dem ersten Meisterschaftsspiel der Saison, nimmt der Spieler mit diesem Einsatz das Spielrecht für diese Mannschaft nach §19 wahr.
§15 Abs. 3 SpO DHB Zweitspielrecht im Zweitverein, Mindestentfernung 100 km	Ein Spieler möchte mit einem Zweitspielrecht in einem anderen Verein ausgestattet werden. Erstverein ist Verein A, Einsatz geplant in der BL Männer. Im Zweitverein, Verein B (Sachsen) soll das Zweitspielrecht für die BOL Männer erteilt werden. Verein A und Verein B sind 61 km voneinander entfernt. Ist die Erteilung eines Zweitspielrechtes möglich?	Nein, es ist keine Erteilung möglich. Die Formulierung des §15 Abs. 3 SpO DHB ist diesbezüglich eindeutig. Die Entfernung zwischen den Vereinssitzen muss mindestens 100 km (kürzeste Fahrtstrecke) betragen. Dies ist hier nicht gegeben. Der Ordnungsgeber legt im Erwachsenenspielrecht grundsätzlich eine andere Intention zu Grunde als im Jugendspielrecht. Bei den Erwachsenen geht es in erster Linie nicht um die Weiterentwicklung und Förderung von Spielern. Die Möglichkeit des Zweitspielrechtes im Erwachsenenbereich soll vordergründig ermöglichen, dass beispielsweise Studierende oder Arbeitnehmende mit einem Zweitwohnsitz an diesem ebenfalls dem Handballsport nachgehen können. Eine Pendelstrecke von 100 km zum Erstverein wird aber augenscheinlich noch als zumutbar erachtet. Ein Abweichen davon ist nicht vorgesehen.

Altregelung Einsatz an den ersten beiden Spieltagen (nicht mehr gültig)	Verein A hat eine Männermannschaft in der OL. Diese Mannschaft hat am 1.Spieltag spielfrei. Können Spieler der OL Mannschaft am 1. Spieltag in der VL mitwirken, ohne das ein Punktabzug droht? Gibt es die Regel noch, dass in den ersten beiden und letzten beiden Saisonspielen keine Spieler getauscht werden dürfen?	Nein, dabei handelt es sich um eine Altregelung, die nicht mehr existiert. Es können daher Spieler der OL Mannschaft im Spiel der VL mitwirken. Zu beachten bleiben aber weiterhin die Spielberechtigungen in nur zwei Mannschaften für Erwachsene sowie die Festspielregelungen des §55 SpO DHB.
---	---	--

2. Jugendspielrecht

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Antwort
§ 19 Abs. 3 lit. b) SpO DHB Zweitspielrecht im Zweitverein mit unterklassiger Jugendmannschaft der gleichen Altersklasse	Verein A stellt eine OLMJB Mannschaft. Da sie relativ viele Spieler haben, ist in Absprache mit Verein B der Einsatz von Spielern zusätzlich in Verein B geplant. Und zwar in der BOLMJB. Sie sollen demnach in der neuen Saison in beiden Mannschaften zum Einsatz kommen. Ist das möglich?	Grundsätzlich regelt § 19 SpO DHB, dass das sogenannte Erstspielrecht einem Verein zugeordnet wird, entweder durch den ersten tatsächlichen Spieleinsatz oder, wenn gleichzeitig ein Zweitspielrecht beantragt wird, durch eine verbindliche Erklärung im Rahmen der Beantragung. Ein Zweitspielrecht in einem Zweitverein ist gemäß § 19 Abs. 3 lit. b SpO DHB nur dann möglich, wenn es sich um eine Mannschaft in der gleichen Altersklasse, jedoch in einer höheren Spielklasse handelt. Das bedeutet: Die Spieler können mit einem Erstspielrecht beispielsweise in der BOL spielen und zusätzlich ein Zweitspielrecht für eine Mannschaft in der OL erhalten, nicht jedoch umgekehrt. Ein Zweitspielrecht für Verein B ist damit nicht möglich, da es sich um eine Mannschaft in der niedrigeren Spielklasse handelt. Verein B müsste als Erstverein auftreten, während Verein A dann das Zweitspielrecht erhält.
§19 Abs. 3 lit. a) SpO DHB weibliche Spieler in gemischten Mannschaften (Erstverein)	Der Verein hat eine BOLWJE und zwei BOLMJE Mannschaften in verschiedenen Staffeln. Kann eine Spielerin sowohl in der WJE als auch in beiden MJE Mannschaften mitwirken?	Die Festlegung des Erstspielrechtes und weiterer Spielrechte erfolgen grundsätzlich durch die tatsächlichen Einsätze. Die folgenden Ausführungen gelten aber nur für den Spielbetrieb innerhalb eines Vereins. Die Zuordnung des Erstspielrechtes etc. kann auch explizit im Vorfeld erklärt werden. Ein Spielrecht ist für die WJE und zusätzlich für beide MJE Mannschaften möglich, sofern diese in unterschiedlichen Staffeln spielen. In diesem Fall darf die Spielerin zusätzlich in mE1 und mE2 eingesetzt werden. Dies gilt aber nur solange, wie die Mannschaften nicht in einer Staffel spielen. Bedeutet für den Bereich Nord mit einer geteilten Vorrunde, dass die Spielerin sich für eine

		Mannschaft entscheiden muss, sofern in der sich anschließenden Platzierungsrunde die Mannschaft in derselben Staffel spielt. Dann ist ein Einsatz nur in einer Mannschaft möglich. Spielen die Teams in unterschiedlichen Staffeln weiter, ist auch hier wieder der Einsatz in beiden Teams möglich. Analog ist dies anzuwenden für ein mögliches FinalFour mit Beteiligung von beiden Mannschaften des Vereins. Hier muss sich in der Folge für ein Team entschieden werden. Dies ergibt sich aus § 40 Abs. 2f der Zusatzbestimmungen HVSA zur SpO DHB. Die Regelungen zum Festspielen sowie die Jugendschutzbestimmungen gelten entsprechend. Siehe auch Festspielregelungen bei zwei Mannschaften derselben Spielklasse in zwei Staffeln.
§19 Abs. 3 lit. c) SpO DHB weibliche Spieler in gemischten Mannschaften (Zweitverein)	In der männlichen Bezirksoberliga E-Jugend von Verein A spielen auch zwei weibliche Spielerinnen, welche in der kommenden Saison (per Zweitspielrecht) auch in der weiblichen Bezirksoberliga E-Jugend bei Verein B zum Einsatz kommen sollen. Kann dies rechtssicher umgesetzt werden?	Ein Einsatz der beiden weiblichen Spieler sowohl in der männlichen E-Jugend des Verein A als auch in der weiblichen E-Jugend von Verein B ist zulässig und regelkonform. Rechtsgrundlage ist §37 Abs. 1b) SpO DHB, welcher eine klare Trennung der Altersklassen nach Geschlechtern vorsieht. In der Folge handelt es sich, trotz identischer Altersgruppe, regeltechnisch nicht um dieselbe Altersklasse. Somit greift hier §19 Abs. 3 c) SpO DHB, welcher ein Zweitspielrecht für Spielerinnen ermöglicht, wenn im eigenen Verein keine weibliche Mannschaft in der entsprechenden Altersklasse gemeldet wurde. Dies ist im vorliegenden Fall bei Verein A gegeben. Zwar liegt eine Besonderheit bei gemischten Mannschaften vor, stellt aber keine rechtliche Hürde dar. Eine teleologische Auslegung der Spielordnung – also unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Regelungen – stützt diese Auslegung ausdrücklich.
§19 Abs. 1 i.V.m. §19 Abs. 6 lit. a) SpO DHB	Kann eine Spielerin der B-Jugend (16 Jahre) des Erstvereins in der	Nach §19 Abs. 1 SpO DHB ist für Jugendspieler grundsätzlich ein Spielrecht für bis zu drei Mannschaften möglich. Weiterführend regelt §19 Abs. 6 lit. a)

	B-Jugend sowie in der 1. und 2. Frauen des Erstverein spielen?	SpO DHB, dass Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein Spielrecht in einer Erwachsenenmannschaft erhalten können. Die Formulierung des Satzes 2: „Das Spielrecht für Erwachsenenmannschaften in einem anderen Verein ...“ stellt auf die Mehrzahl ab. Dieser Satz, auch in Analogauslegung der Hinweise des DHB, ist so zu interpretieren, dass mehrere Spielrechte im Erwachsenenbereich wahrgenommen werden können. Der Ordnungsgeber verwendet bewusst die Mehrzahl (Mannschaften). Im Satz 2 wird zwar vom Zweitverein gesprochen. Ich sehe aber keine Hinderungsgründe, diese Regelung nicht auch für den Erstverein zur Anwendung kommen zu lassen. Zumal es sonst zu einer Benachteiligung kommen würde.
§19 Abs. 6 i.V.m. §19 Abs. 3 lit. c) und §22 Abs. 1 SpO DHB	Eine Spielerin, die das 16. Lebensjahr bereits erreicht hat, soll im Verein A in der Frauenmannschaft BL spielen. Nach Einreichung des Antrags gemäß §19 Abs. 6 SpO und der Bestätigung eines Arztes darf die Spielerin dann Frauen spielen. Verein A soll Erstverein sein. Die Spielerin soll zusätzlich im Verein B in der OLWJB spielen. Verein A hat keine WJB gemeldet. Kann für die Spielerin ein Spielrecht nach §19 Abs. und	Ja, das ist möglich. Als Jugendspielerin hat sie die Möglichkeit, in bis zu drei Mannschaften zu spielen. Eine Beantragung von verschiedenen Jugendspielrechten ist dabei nicht ausgeschlossen. Es sind allerdings für ein mögliches Drittspielrecht die Regelungen des §22 Abs. 1 SpO DHB (Jugendschutzbestimmungen) zu beachten. Demnach kann ein Einsatz nur in höchstens zwei Altersklassen erfolgen. Ein möglicher Einsatz in der A-Jugend ist damit ausgeschlossen.

	zusätzlich nach §19 Abs. 3 lit c) beantragt werden?	
§19 Abs. 6 SpO DHB Jugendspieler, der bereits in der vorherigen Saison ein Erwachsenenspielrecht besaß	Muss für eine 17-jährige Spielerin erneut ein Antrag nach §16 Abs. 6 gestellt werden, wenn sie in der Saison davor bereits ein Erwachsenenspielrecht erhalten hat?	Nein. Der HVSA geht jedoch wie bisher von einer Notwendigkeit der Neubeartragung (ohne erneutes ärztliches Attest) gemäß SpO aus und hat dies in der Videokonferenz auch entsprechend kommuniziert. Nach technischer Prüfung wurde aber augenscheinlich, dass die Erwachsenenspielberechtigung der vorherigen Saison auf den Spielausweisen automatisch auftaucht. Hierbei handelt es sich eindeutig um eine fehlerhafte Darstellung, die nun jedoch geduldet wird. Daher ist für diese Saison eine Neubeartragung nicht notwendig. Für zukünftige Saisonverläufe (ab 2026/2027) gilt dies ausdrücklich nicht.
§19 Abs. 6 SpO DHB Jugendspieler, der bereits 18 Jahre alt ist	Kann ein 18-jähriger A-Jugend-Spieler ohne Beantragung des §19 Abs. 6 SpO DHB und durch bloßen Spieleinsatz ein Erwachsenenspielrecht wahrnehmen?	ACHTUNG Änderung der Antwort: Ja kann er. Es ist auch technisch nicht möglich, dieses Spielrecht für einen 18-Jährigen zu beantragen. Er kann als 18-jähriger A-Jugendlicher sein Spielrecht nach §19 Abs. 6 SpO DHB durch den reinen Einsatz in der Männermannschaft erlangen. Eine gesonderte Beantragung ist nicht erforderlich. Dies hat den Vorteil, dass er bis zu drei Spielrechte im Spieljahr wahrnehmen kann. Alternativ kann er auch sein Jugendspielrecht gemäß § 18 unwiderruflich aufgeben. Dies hat der Spieler formlos der Pass-Stelle mitzuteilen. Somit gilt er nur noch als Erwachsener und kann sowohl mittels Antrag als auch durch den Einsatz in der Mannschaft das Erwachsenenspielrecht wahrnehmen. Er hat dann aber nur noch max. zwei Spielrechte im Spieljahr.
§19 Abs. 6 SpO DHB 18-jähriger A-Jugendspieler möchte in drei	Ein 18-jähriger Spieler spielt im Verein A. Er könnte noch A-Jugend spielen. Verein A hat	Grundsätzlich gilt nach § 18 SpO DHB, dass mit Vollendung des 18. Lebensjahres der Spieler nicht mehr als „Jugendlicher“ gilt. Er ist nichtsdestotrotz weiterhin Jugendspieler, der sein Jugendspielrecht gemäß §19 SpO DHB ausüben kann und dies in bis zu drei Mannschaften. Er kann

Erwachsenenmannschaften spielen	aber keine A-Jugend. Ist es möglich, dass er in 3 Männermannschaften spielt?	sein Jugendspielrecht sowohl in der Altersklasse A-Jugend ausüben als auch in der nächsthöheren Altersklasse. Für A-Jugendliche ist die nächsthöhere Altersklasse der Erwachsenenbereich (§ 19 Abs. 5 SpO DHB). Damit können die drei Spielrechte auch ausschließlich in Erwachsenenteams wahrgenommen werden. Es entsteht zwar eine gewisse Benachteiligung ggü. beispielsweise einem 19-jährigen Spieler. Diese wird vom Ordnungsgeber allerdings als nicht trivial angesehen, zumal der §19 SpO DHB hier explizit keine Einschränkung vorsieht. Der DHB unterstützt diese Rechtsansicht. Demnach kann der A-Jugendspieler durchaus seine drei Spielrechte durchweg in Männermannschaften wahrnehmen. Er unterliegt bei seinen Einsätzen auch nicht den Jugendschutzbestimmungen des § 22 SpO DHB.
§ 19 Abs. 11 SpO DHB Einsatz von Jugendspielern in der Qualifikation	Verein A stellt für die kommende Saison eine C-Jugend Mannschaft in der BOL. Ein Spieler soll im Verein B an der Qualifikation für die OL der benannten Saison mitwirken.	Verein A hat für die betreffende Altersklasse (MJC) eine Mannschaft zum Spielbetrieb der Saison gemeldet, sodass die nach der Spielordnung zwingend erforderliche Voraussetzung (das Nichtbestehen einer Mannschaft in derselben Altersklasse) nicht erfüllt ist. Gemäß §8 SpO DHB wird die Saison eines Spieljahres durch die zeitliche Festlegung der Altersklassen und die Einteilung in Wettbewerbsformen strukturiert. Die zentrale Aussage ergibt sich dabei aus §9 Abs. 2 SpO DHB, der bestimmt, dass im Jugendbereich die Qualifikationsspiele zum neuen Spieljahr gehören. Auch wenn sie zeitlich noch vor dem 1. Juli und somit formal im alten Spieljahr stattfinden. Damit entfaltet die Qualifikation zur MJC für die „neue“ Saison bereits rechtlich und sportlich Wirkung für das neue Spieljahr. Die Spielberechtigung von Spielern, die daran teilnehmen, muss sich also nach den Bedingungen und Mannschaftsmeldungen für die kommende Saison richten, nicht mehr nach denen des alten Spieljahres. Die Spielordnung berücksichtigt bei

		Jugendspielberechtigungen für Qualifikationsturniere in Zweitvereinen kein Leistungsniveau, sondern lediglich die Altersklasse. Dadurch wird den Spielern zwar ein Mitwirken bei Meisterschaftsspielen ermöglicht, allerdings kein Einsatz bei den Qualifikationsturnieren. Ein Vereinswechsel wäre damit die einzige Möglichkeit, um bei den Qualifikationsspielen mitzuwirken. Die Regelung zu Wartefristen gemäß § 26 f. SpO DHB sind zu beachten.
--	--	--

3. Festspielregelungen

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Antwort
§55 Abs. 1 i.V.m. §45 Abs. 8 SpO DHB Festspielregelungen im Pokal	Ein Verein hat drei Männermannschaften und nimmt mit seiner 2. Mannschaft am HVSA-Pokal teil. Das erste Pokalspiel findet vor dem ersten Meisterschaftsspiel statt. Zählt der Einsatz eines Spielers der 1. Herren im Pokalwettbewerb bei der 2. Mannschaft bereits für die Einschränkung des Spielrechtes in den Meisterschaftsspielen?	Nein, die sogenannte Festspielregelung, also die Einschränkung des Spielrechtes gemäß §55 Abs. 1 SpO DHB gilt (wie in der Überschrift des Paragraphen bereits beschrieben) nur für Meisterschaftsspiele. Der Pokalwettbewerb sieht im §45 dazu eigene Regelungen vor, die aber keine Wirkung für Meisterschaftsspiele entfalten. Damit zählt der Einsatz im Pokal nicht in das Festspielkontingent an Spielen hinein. Grundvoraussetzung für den Einsatz im Pokal bleibt aber weiterhin, dass für Erwachsene der Einsatz nur in zwei Mannschaften möglich ist.
§55 Abs. 1 SpO DHB Festlegung 1. und 2. Mannschaft bei Spielbetrieb in der gleichen Spielklasse	Ein Verein hat zwei Mannschaften in der MJE. Diese spielen in unterschiedlichen Staffeln. Kann ein Spieler der MJE sich festspielen, wenn beide Mannschaften in der gleichen Spielklasse spielen?	Auch wenn beide MJE in unterschiedlichen Staffeln der gleichen Spielklasse spielen, muss für die Anwendung der Festspielregelung eine „höhere“ und eine „niedrigere“ Mannschaft festgelegt werden. In diesem Fall erfolgt die Einstufung der mE 1 als höhere Mannschaft und die mE 2 als niedrigere Mannschaft. Diese Rechtsmeinung wird vom DHB geteilt. Auch ein Sportgericht hat diesbezüglich bisher nichts Gegenteiliges entschieden. Wird der Spieler zweimal in Folge in der höheren Mannschaft (mE 1) eingesetzt, ist er für die niedrigere Mannschaft (mE 2) erst wieder spielberechtigt, wenn zwei weitere Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft ohne seinen Einsatz absolviert wurden oder seit dem letzten Einsatz in der höheren Mannschaft acht Wochen vergangen sind. Die Bestimmungen des §22 SpO DHB (Jugendschutzbestimmungen) gelten entsprechend.

